



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 9/2024/2025 BG

15.04.25 FJE

URTEIL

Das Bundesgericht des DFB hat am 15.04.2025 schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. Oskar Riedmeyer | Vorsitzender |
| 2. Arno Heger | DFB-Beisitzer |
| 3. Andreas Dietzel | Beisitzer 3. Liga |

entschieden:

1. Die Berufung des Vereins SG Dynamo Dresden gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts - 225/2023/2024 3. Liga - vom 18.09.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und der SG Dynamo Dresden am 11.05.2024, wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr ist verfallen.
3. Der Verein SG Dynamo Dresden trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

1.

Das DFB-Sportgericht traf folgende Feststellungen:

Das Spiel wurde zunächst mit einer Verspätung von 5 Minuten angepfiffen und später für 14 Minuten unterbrochen. Dazu hat Schiedsrichter [REDACTED] unter "sonstige Bemerkungen" Folgendes in den Spielbericht eingetragen:

"Das Spiel wurde mit einer Verspätung von 5 Minuten angepfiffen. Grund hierfür war einerseits die Verabschiedung diverser Spieler bei Unterhaching, andererseits bedeckte ein Banner im Gästeblock ein Fluchttor.

In der 10. Spielminute wurde das Spiel für 14 Minuten unterbrochen. Grund hierfür erneut das Bedecken des Fluchttors durch Anhänger von Dresden.

Das Vorgehen wurde mit dem Veranstaltungsleiter vor Ort besprochen und es wurden zwei Stadionsdurchsagen veranlasst. Nach dieser Unterbrechung konnte das Spiel bis zum Schluss ohne weitere Vorfälle beendet werden".

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Auf Grund mehrerer Sicherheitsbesprechungen bereits im Vorfeld war unstreitig auch der SG Dynamo Dresden gegenüber kommuniziert worden, welche Tore im Stadion der SpVgg Unterhaching als Fluchttore gemäß den Vorgaben und dem aktuell gültigen Sicherheitskonzept der Ordnungsbehörde galten und dass diese freizuhalten waren. Dies wurde auch in der "kalten Lage" und dem Kurvengespräch nochmals betont, und zwar jeweils im Beisein von Vertretern des Gastvereins. Dazu zählte auch der Zeuge [REDACTED], der dies auch bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht einräumte. Nach den schlechten Erfahrungen der SpVgg Unterhaching aus dem Derby gegen den TSV 1860 München unmittelbar zuvor wurden nur zwei Vertreter der Gästefans in den Innenraum gelassen, um Zaunfahnen aufzuhängen.

Unterstützt wurden die heimischen Ordnungskräfte durch Kollegen aus Dresden sowie den Fanbeauftragten. Hinweise der Ordner wurden aufgenommen und akzeptabel umgesetzt, wonach die großen Fluchttore soweit freigehalten wurden, dass eine einwandfreie Benutzung möglich war. Allerdings wurde das kleine Tor aus dem Block (nicht wie andere Banner aus dem Innenbereich) verhängt.

Erst nach langer Diskussion, mehreren Stadionsdurchsagen und dem Eingreifen von Seiten der SG Dynamo Dresden wurde die betreffende Zaunfahne so befestigt, dass eine problemlose Funktionalität des Tores gegeben war, wovon sich der Zeuge [REDACTED] persönlich überzeugt hatte. Dieser hatte den Schiedsrichter über die Probleme informiert, konnte ihm aber schließlich mitteilen, das Spiel könne angepfiffen werden, was dann auch geschah.

Aber bereits kurze Zeit später wurde dieses Fluchttor erneut verhängt, was wiederum vom Veranstaltungsleiter beanstandet wurde. Über den 4. Offiziellen führte dies sogleich in der 10. Minute zur streitigen Spielunterbrechung von 14 Minuten. Währenddessen erfolgten erneut zwei Durchsagen, gerichtet an die Gästefans. Der Zeuge [REDACTED] regte an bzw. verlangte, den ursprünglichen Zustand wie beim Anstoß wiederherzustellen. Es kam an Ort und Stelle zu Diskussionen, auch zwischen Offiziellen der SG Dynamo Dresden und der eigenen Fanszene, die unter Beschimpfungen zunächst nicht daran dachte, irgendetwas an der Zaunfahne zu ändern.

Erst nach langem Hin und Her konnte schließlich erreicht werden, dass die unteren Befestigungen gelöst wurden, womit der Veranstaltungsleiter sich dann zufriedengab, sodass das Spiel fortgesetzt werden konnte.

Das DFB-Sportgericht gelangte zu den vorstehend aufgeführten Feststellungen infolge der am 10.09.2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung, bei der die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] vernommen und die Eintragungen [REDACTED] im Spielbericht verlesen wurden.

Das DFB-Sportgericht erließ folgendes Urteil:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.



Das Urteil wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Entgegen der Bewertung der SG Dynamo Dresden stellt sich die - im Wesentlichen unstreitige - Weigerung der eigenen Anhänger, die über das (Flucht-)Tor gehängte Zaunfahne zu entfernen, als verbotene unsportliche Handlung im Sinne des § 1 Nr. 4 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar, die dem Verein verschuldensunabhängig zugerechnet und nach der Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen belegt wird.

Auf Grund der langen Diskussionen bereits vor Spielbeginn war den Dresdener Verantwortlichen und Anhängern klar, dass das betreffende Tor am Gästeblock im Rahmen des gültigen Sicherheitskonzeptes als Fluchttor galt und freizuhalten war. Das - auch teilweise - Überdecken dieses Tores stellte eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Zuschauer in den betreffenden Blöcken dar und war daher verboten. Insoweit war den Anordnungen der Unterhachinger Veranstaltungsleitung als Hausrechtsinhaber [REDACTED] insbesondere während der Spielunterbrechung ab der 10. Minute zwingend Folge zu leisten.

Selbst wenn das betreffende Fluchttor - wie von der SG Dynamo Dresden beanstandet - nicht ausreichend als solches gekennzeichnet und nicht funktionsfähig gewesen wäre, hätte dies daran nichts geändert.

Gemäß § 8 der Stadionordnung übt für die Dauer der Veranstaltung allein der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus, der auch die Verantwortung trägt. Gemäß § 5 der Stadionordnung hatten die Besucher seinen Anordnungen sowie den über die Stadionlautsprecher gesprochenen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Dies ist durch die Dresdener Anhänger bewusst nicht geschehen, ohne dass dabei rechtfertigende Gründe zu erkennen sind. Es erscheint kaum nachvollziehbar, wenn bei einem Auswärtsspiel zunächst die Dresdener Anhänger vor Ort und der Verein selbst noch im Nachhinein die Notwendigkeit und Angemessenheit bestimmter Sicherheitsanordnungen der Veranstaltungsleitung und Auflagen während des Spiels bzw. der erzwungenen Unterbrechung bewerten und kritisieren wollen.

Gleichzeitig auch noch die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters zur Spielunterbrechung als unverhältnismäßig in Zweifel zu ziehen, zeugt vom völligen Verkennen der Situation (vor Ort).

Mit diesen Maßgaben stellt sich die Weigerung der Dresdener Anhänger, das Fluchttor freizuhalten, als unsportliches Verhalten dar. Dieses Verhalten hat die Ursache für die nachfolgenden Irritationen und die 14-minütige Spielunterbrechung gesetzt. Damit hat man sogar einen Abbruch des Spiels riskiert.

Die verhängte Geldstrafe von 6.000,- Euro ist unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt, angemessen, aber auch notwendig, um den Verein anzuhalten, mäßigend auf seine Anhänger einzuwirken, um derart eigenmächtiges Verhalten in Zukunft zu verhindern. Sie erscheint als Mindeststrafe gerade noch vertretbar, und dient insbesondere der Sicherung des künftigen ordnungsgemäßen Spielbetriebs. Derartige Eingriffe von außen in den Spielablauf sind unzumutbar und nicht hinzunehmen.

Die Urteilsbegründung wurde den Beteiligten am 18.09.2024 zugestellt.



2.

Mit Schriftsatz vom 17.09.2024 legte der Verein SG Dynamo Dresden (nachfolgend Berufungsführer) Berufung ein, zahlte fristgerecht die Berufungsgebühr ein und begründete die Berufung mit Schriftsatz vom 09.10.2024 im Wesentlichen wie folgt:

Das DFB-Sportgericht stütze sein Urteil auf verschiedene Tatsachen, die lediglich unterstellt, jedoch nicht bewiesen worden seien:

Im Einzelnen habe das DFB-Sportgericht unterstellt,

- dass es sich um ein Fluchttor handelte, welches von der Zaunfahne teilweise verhängt wurde;
- dass das teilweise Verhängen dieses Tores eine erhebliche Gefahr für die Zuschauer der Blöcke begründete;
- dass die Fans mit ihrem Verhalten die Spielunterbrechung verursachten und sogar einen Abbruch riskierten.

Das betreffende Tor sei objektiv kein Fluchttor gewesen, weil die Tür bereits objektiv nicht die nötigen Voraussetzungen eines Fluchtttores im Sinne der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen erfüllt habe (wird im Einzelnen ausgeführt).

Eine konkrete Gefährdungslage sei nicht eingetreten. Das DFB-Sportgericht habe offensichtlich auf eine abstrakte Gefahrenlage abgestellt. Dies setze aber voraus, dass das Fluchttor objektiv den Anforderungen an ein Fluchttor entsprochen habe. Ansonsten hätte das teilweise Abhängen keine Gefahr begründet, sondern sei schlichtweg irrelevant.

Das DFB-Sportgericht habe unterstellt, dass der Schiedsrichter wegen des Verhaltens der Anhänger des Beschwerdeführers das Spiel unterbrochen habe. Der Schiedsrichter sei dazu aber nicht befragt worden.

Es fehle somit an den notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt und die Strafe sei auch unverhältnismäßig.

3.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist zulässig.

4.

Das DFB-Bundesgericht holte eine ergänzende schriftliche Stellungnahme des Schiedsrichters [REDACTED] ein. Dieser teilte mit E-Mail vom 09.11.2024 folgendes mit:

„Vor Spielbeginn wurde ich vom Veranstaltungsleiter von Unterhaching davon unterrichtet, dass die Dresdener Fans nach dem Anpfiff planen, ein Banner über ein Fluchttor zu hängen. Wenn dieser Fall eintreten würde, würde er uns als Schiedsrichtergespann davon unterrichten und wir müssten das Spiel unterbrechen.

In der 10. Spielminute wurden wir dann vom Veranstaltungsleiter davon unterrichtet, dass ein Fluchttor mit einem Banner versperrt ist, sodass wir das Spiel unterbrechen müssen. Dies taten wir



und begaben uns im ersten Schritt mit beiden Mannschaften an die Mittellinie, zwischen den Trainerbänken. Der Veranstaltungsleiter sagte, dass das Spiel erst fortgesetzt werden darf, wenn das Banner entfernt ist.

Nachdem das Banner nicht entfernt wurde, beorderte ich in Stufe zwei, dass die Mannschaften sich in den Kabinengang begeben.

Nach 14. Minuten Unterbrechung wurde ich vom Veranstaltungsleiter davon unterrichtet, dass das Spiel fortgesetzt werden kann, da ein Ordner neben das betroffene Fluchttor beordert worden ist, sodass es keine sicherheitstechnischen Bedenken mehr gibt.“

Der Berufungsführer konnte zu dieser schriftlichen Aussage des Schiedsrichters Stellung nehmen und führte hierzu aus:

Der Schiedsrichter habe das Spiel ohne ausreichende Rechtsgrundlage unterbrochen. Es habe keine Gefahr oder Gefährdung der Sicherheit vorgelegen. Der Schiedsrichter habe sich auf die falsche Angabe des Veranstaltungsleiters verlassen, das teilweise verhängte Tor sei ein Fluchttor gewesen. Zudem hätte der Schiedsrichter das Spiel nicht unterbrechen dürfen, weil keine Einwirkung auf das Spiel stattgefunden habe.

Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden vom 25.03.2025 wurde gemäß § 16 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung im schriftlichen Verfahren entschieden, weil der Sachverhalt in der Berufungsinstanz nicht mehr streitig war und nur noch Rechtsfragen zu entscheiden waren.

5.

Die Berufung ist nicht begründet.

Das DFB-Sportgericht hat zutreffend entschieden, dass die Weigerung der eigenen Anhänger, die über das (Flucht-)Tor gehängte Zaunfahne zu entfernen, eine verbotene unsportliche Handlung im Sinne des § 1 Nr. 4 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung darstellt, die dem Verein verschuldensunabhängig gemäß § 9a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zuzurechnen und nach der Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen zu belegen ist.

Die dagegen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente vermögen keine andere Entscheidung begründen.

Das Hauptargument, das Fluchttor sei von seinen Maßen her zu klein gewesen, um den Vorgaben der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen zu erfüllen, es habe sich daher um kein Fluchttor gehandelt und deshalb hätten die Anhänger des Beschwerdeführers dieses Tor auch ganz oder teilweise überhängen dürfen, übersieht die Verteilung der Verantwortung der Gefahrenabwehr. Der gastgebende Verein oder die gastgebende Gesellschaft ist verpflichtet für die Sicherheit der Zuschauer im Stadion zu sorgen. Dazu muss ein Sicherheitsbeauftragter bestimmt werden. Damit der Sicherheitsbeauftragte seiner Verantwortung nachkommen kann, ist es notwendig, dessen Anordnungen Folge zu leisten, solange diese Anordnungen nicht offensichtlich unsachgerecht sind. Die Aufforderung, das Behindern der Funktion eines Tores im Zaun, das im Falle einer Panik im Bereich der Zuschauer als Fluchttor genutzt werden soll, ist sachgerecht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Tor eine den Vorgaben entsprechende Größe hat, oder zu klein ist.



Kommt es zu einer solchen Panik, was insbesondere bei der Neigung der Anhänger, Pyrotechnik auf engstem Raum zu benutzen, nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist auch ein zu kleines Fluchttor immer noch besser, um Menschenleben zu retten oder schwere Verletzungen zu verhindern, als kein Fluchttor oder ein solches, welches sich im Panikfall infolge des teilweisen Verhängens nicht mehr öffnen lässt.

Dabei kommt es weder darauf an, wie schnell ein Banner abgenommen werden könnte oder inwieweit es die Nutzung als Fluchttor einschränkt. Gerade bei Brandfällen ist bekannt, dass bei einer Massenpanik ein geordnetes Verhalten der Zuschauer nicht mehr zu erwarten ist und auch auf das Sicherheitspersonal so hohe Anforderungen zukommen, dass komplexes überlegtes Verhalten nur noch sehr schwer darstellbar ist. Ein aufgehängtes Banner, welches ohne Druck durch die Situation binnen weniger Augenblicke entfernt werden kann, kann bei dagegen drückenden Menschenmassen zu einem zeitraubenden und damit hochgefährlichen Hindernis werden.

Es gibt auch keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb sich der Sicherheitsbeauftragte auf eine solche Situation einlassen sollte. Das Freihalten von Fluchttoren muss ein unabdingbares Recht des Sicherheitsbeauftragten darstellen, um eine völlig unnötige Gefährdung der Zuschauer zu verhindern. Er muss sich in diesem Zusammenhang weder auf eine Diskussion über die Maße von Fluchttoren einlassen, noch steht es den Zuschauern zu, sich über eine solche Anordnung mit der Begründung hinwegzusetzen, das Fluchttor sei zu klein oder würde aus anderen Gründen technischen Vorgaben nicht entsprechen.

Soweit ein Gastverein wegen zu kleiner oder ungenügender Fluchttore Bedenken wegen der Sicherheit seiner Anhänger hat, hat er dies im Wege der Sicherheitsbesprechungen vor dem Spiel zu klären. In keinem Fall aber dürfte eine sicherheitsbedenkliche Situation noch dadurch verschärft werden, dass auch die vorhandenen Fluchtwege noch eingeschränkt werden.

Zusammengefasst hat hier der Veranstaltungsleiter zu Recht verlangt, dass das Fluchttor vollständig frei von Bannern zu bleiben hat. Dies unabhängig davon, ob das Fluchttor den Vorgaben entsprach oder nicht. Auf die vom Berufungsführer aufgeworfene Frage der Konformität des Fluchttors kommt es daher nicht an.

Nachdem die Anhänger des Berufungsführers dieser Anordnung nicht nachkamen, war der Schiedsrichter berechtigt, das Spiel zu unterbrechen.

Gemäß der Regel 5 darf der Schiedsrichter bei Eingriffen von außen das Spiel unterbrechen. Im Regeltext selbst sind unter Ziffer 3. „Eingriffe von außen“ Beispiele genannt, die jedoch nicht abschließend sind. Dass der Schiedsrichter auch berechtigt ist, das Spiel wegen irgendeines Problems auf den Zuschauerrängen zu unterbrechen, ergibt sich aus Ziffer 7, wo eine solche Unterbrechung ausdrücklich erwähnt wird und eine Haftung des Schiedsrichters für die Folgen einer solchen Unterbrechung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Das gänzliche oder teilweise Verhängen eines Fluchttors berechtigt den Schiedsrichter auch dann zur Unterbrechung, wenn noch nicht konkret mit einer Massenpanik gerechnet werden muss. Der Auslöser einer solchen Panik ist oft nicht vorhersehbar und es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, bei den Folgen eines solchen Geschehens, der das Behindern von Fluchtwegen in Stadien



rechtfertigen könnte, auch wenn diese glücklicherweise äußerst selten in Anspruch genommen werden müssen.

Das Urteil des DFB-Sportgerichts weist auch bei der Strafhöhe keinen Rechtsfehler auf.

Die in der Höhe maßvolle Geldstrafe ist geeignet, den Anhängern des Berufungsführers vor Augen zu führen, dass es sich beim Behindern von Fluchtwegen, um keine Bagatelle handelt. Auch wenn, - wie bereits ausgeführt - glücklicherweise in den letzten Jahren in deutschen Fußballstadien sehr selten Situationen eintraten, die ein Öffnen der Fluchttore notwendig machten, kann dies gerade bei der Neigung der Fan-Szene, Pyrotechnik zu benutzen, jederzeit auftreten. Beispiele aus anderen Bereichen von Massenveranstaltungen, etwa der kürzliche Brand in einer Musikhalle in Nordmazedonien zeigen, welche fatalen Auswirkungen das Behindern von Fluchtwegen haben kann. Der Verlust von Menschenleben wegen eines verhängten Fluchttors stünde in keinem Verhältnis zu der Verpflichtung, beim Aufhängen von Bannern die vom Veranstalter vorgesehenen Fluchtwege vollständig freizuhalten.

Da es hier um die Vorsorge gegen eine im Ernstfall tödliche Gefahr geht - übrigens gerade auch für die Anhänger selbst, die mit dem Banner Fluchtwege behindern - ist der Betrag auch verhältnismäßig.

Das Urteil des DFB-Sportgerichts weist somit keinen Rechtsfehler auf. Die Berufung ist aus diesen Gründen als unbegründet zurückzuweisen.

6.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Oskar Riedmeyer
(Vorsitzender)
gez. Arno Heger
gez. Andreas Dietzel